

RS OGH 2011/8/29 4R453/11h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2011

Norm

UGB §283

UGB §212

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen eines „Lückenjahres“, bezüglich dessen die Aufbewahrungsfrist des § 212 UGB noch nicht abgelaufen ist, kommt nur infrage, wenn entweder den vorлеgepflichtigen Organen bzw. deren Hilfspersonen stets bewusst war, dass ein Jahresabschluss fehlt, und somit kein (durch die unbeanstandete Eintragung des nachfolgenden Jahresabschlusses verursachter) Irrtum vorgelegen ist, oder wenn trotz Aufklärung des Irrtums der fehlende Jahresabschluss nicht in angemessener, maximal 4-wöchiger Frist nachgereicht wurde.

Entscheidungstexte

- 4 R 453/11h
Entscheidungstext OLG Wien 29.08.2011 4 R 453/11h

Schlagworte

Zwangsstrafverfahren; Lückenjahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2011:RW0000520

Im RIS seit

26.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at